

Aktenzeichen: 5 AS 14/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 28. Oktober 1985

- 5 AS 14/85 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 23. September 1985

München

- 25 Ca 11487/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 14/85

25 Ca 11487/85 ArbG München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Oktober
1985 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird
das Landgericht München II bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die Abwicklung eines zwischen
ihnen am 8. September 1982 geschlossenen Vertrages.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

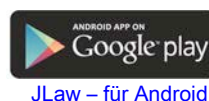


[JLaw – für iOS](#)

Auf Antrag des Klägers wurde dem Beklagten am 28. Oktober 1983 ein Mahnbescheid von dem Arbeitsgericht München durch Niederlegung bei der Post unter der Adresse Gauting, Hauserstraße 41 zugestellt. Hiergegen legte der Beklagte unter dem 29. Oktober 1983 Widerspruch ein. Der Kläger begründete seine geltend gemachte Forderung mit Schriftsatz vom 12. April 1985 und teilte zugleich mit, der Beklagte sei als selbständiger Subunternehmer für gewerbsmäßige Frachtbeförderung tätig gewesen. Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagten erneut zusammen mit der Ladung zum Gutetermin am 3. Juni 1985 durch Niederlegung bei der Post in Gauting zugestellt. Im Gutetermin erschien der Beklagte nicht. Der Kläger beantragte, den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an das Landgericht München II zu verweisen. Daraufhin wurde dem Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verweisungsantrag bis zum 18. Juni 1985 gegeben und Verkündungstermin auf den 25. Juni 1985 bestimmt. Das Protokoll der Sitzung wurde dem Beklagten formlos an seine Anschrift in Gauting übersandt. Am 19. Juni 1985 ging ein Schreiben des Beklagten vom 14. Juni 1985, das dieser auf die Rückseite der ihm übersandten Protokollabschrift geschrieben hat, bei dem Arbeitsgericht ein, in dem er mitteilte, er sei nach München verzogen und habe bisher keine Kenntnis des Verfahrens gehabt. Mit Beschluß vom gleichen Tag wurde daraufhin die Frist zur Stellungnahme für den Beklagten bis zum 1. Juli 1985 verlängert und der Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 4. Juli 1985 verlegt. Mit Schreiben vom 19. Juni 1985 wurden dem Beklagten Kopien der Klagebegründung und des Protokolls vom 3. Juni 1985 zusammen mit einer Erläuterung des Verfahrensablaufs übersandt. Mit Schreiben vom 1. Juli



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1985 teilte der Beklagte daraufhin mit, er könne sich nicht so kurzfristig äußern. Das Arbeitsgericht München erklärte sich daraufhin mit Beschluß vom 4. Juli 1985 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das sachlich und örtlich zuständige Landgericht München II. Dieses lehnte die Übernahme des Verfahrens mit Beschluß vom 9. August 1985 ab. Das Arbeitsgericht legte daraufhin mit Beschluß vom 23. September 1985 die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Nr. 6 ZPO vor.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht München II.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München vom 4. Juli 1985 bindet das Landgericht München II, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 46 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO) hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit.



Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe m. w. N.; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; ferner BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe m. w. N.; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

4. Der Beschluß des Arbeitsgerichts München ist entgegen der Auffassung des Landgerichts München II nicht wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs offensichtlich gesetzwidrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind zwar Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen sind, grundsätzlich unbeachtlich (BAG 36, 89, 94 = AP Nr. 1 zu § 381 ZPO 1977; BAG Beschluß vom 21. November 1978 - 5 AR 316/78 - AP Nr. 24 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; BGH Beschluß vom 15. März 1978 - IV ARZ 17/78 - AP Nr. 23 zu § 36 ZPO, zu 2 der Gründe, jeweils m. w. N.). Hier ist jedoch den Parteien ausreichend Gelegenheit gegeben worden, sich zur Frage der Zuständigkeit und der Verweisung an das Landgericht München II zu äußern. Alle Parteien haben schriftsätzlich Stellung genommen. Es bestand deshalb kein Anlaß, ihnen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



5. Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts München auch nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschluß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, FamRZ 1978, 906 und den unveröffentlichten Beschluß des OLG München vom 5. August 1980 – 22 AR 56/80 –). Im vorliegenden Fall könnte das Arbeitsgericht München aber nur die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Es könnte den Streitgegenstand der Klage verkannt oder angenommen haben, die Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs sei nicht arbeitsrechtlicher Natur. Beide Rechtsfehler machen den Verweisungsbeschluß nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Das Arbeitsgericht München mag die Zuständigkeitsfragen nicht richtig beurteilt haben; im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß aber das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, diese Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

6. Nachdem sich das Arbeitsgericht München nur für sachlich unzuständig erklärt hat, besteht auch nur insoweit eine Bindung für das Landgericht München II und Anlaß für eine Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO.

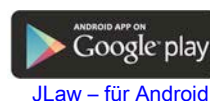
Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)